

währt, daß das neue Grundsteuersystem bis zu der angenommenen Zeit wirklich ins Leben treten werde.

Abg. v. Thielau: Ich frage den Abgeordneten, ob er weiß, woher die Ueberschüsse in die Kasse gekommen sind, ob aus der Grundsteuer oder aus den indirekten Abgaben?

Referent Junghans: Diese Frage würde gewiß schwer zu beantworten sein. Wenn der geehrte Abgeordnete gesagt hat, daß sonach die Tilgung auch auf 150 Jahre hinaus geschoben werden könne, so muß, obgleich einige sehr blühende Staaten ihren Tilgungsplan auf eine noch längere Zeit berechnet haben, die Deputation doch bemerken, daß ihrer Ansicht nach es besser ist, wenn auch hier eine Grenze festgesetzt wird. Die Deputation ist daher der Meinung gewesen, daß selbst 100 Jahre ein zu langer Zeitraum sein dürfte, und hat erst nach reiflicher Prüfung der drei vorliegenden Tilgungspläne den in der Mitte liegenden von 66½ Jahren als den für die Verhältnisse Sachsens am geeignetsten erkannt. Wenn der geehrte Abg. Sachse sagt, daß er mit den Ansichten der Deputation über die Vortheile, welche eine innere Schuld gewähre, nicht einverstanden sei, obgleich er den Bericht mit unterschrieben habe, so habe ich darauf zu bemerken, daß ein Staat natürlich keine Anleihen bloß deswegen machen wird, um den Kapitalisten Gelegenheit zur Anlegung ihrer Gelder zu geben. Wenn er aber in den Fall gekommen ist, Schulden machen zu müssen, so finden allerdings die geschilderten Vortheile statt, denn es ist ein Erfahrungssatz, daß bei geordneten Finanzen eine öffentliche Schuld die Hülfquellen einer Nation vermehrt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; ich weiß aber nicht, ob die Staatsregierung zum Schluß noch Etwas äußern wird. Sonst würde ich zur Fragstellung schreiten. Es waren bei der vorliegenden Angelegenheit 3 Pläne zur Sprache gekommen, die Abzahlung nach 1 p. C., 1½ p. C. und 1 p. C. mit Zinsenzuschlag. Zur Beschlußnahme liegt nun noch die Wahl zwischen zweien vor, ob man bei dem Beschlusse der II. Kammer beharren und 1½ p. C. ohne Zinsenzuschlag oder 1 p. C. mit Zinsenzuschlag nach dem Beschlusse der I. Kammer annehmen will? Ich habe nun die Frage auf das Deputations-Gutachten zu richten, welches anrathet, dem Beschlusse der I. Kammer nicht beizutreten, sondern auf dem früher gefaßten zu beharren und den von der hohen Staatsregierung vorgelegten Tilgungsplan unverändert anzunehmen. Ich frage nun die Kammer: Ob sie dem Vorschlage der Deputation gemäß 1½ p. C. als Tilgungsfonds annehmen wolle? Wird mit 37 gegen 22 Stimmen (ein Kammermitglied hatte sich inzwischen entfernt) angenommen.

Hiermit endigte die heutige Sitzung halb 2 Uhr, und die nächste wurde auf künftigen Freitag anberaumt.

Bier und vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 8. Februar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung des Gesetzentwurfs über die Bannrechte (§§. 9. — 26.). —

Die Sitzung beginnt, bei Anwesenheit von 29 Mitgliedern, mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. In Verfolg der von Sr. Königl. Hoheit und dem D. Großmann gemachten Bemerkungen unterliegt dasselbe zwei kleinen Veränderungen und wird sodann durch die Bürgermeister Schill und Gottschald mit vollzogen.

Auf der Registrande befinden sich heute folgende Gegenstände:

1) Protokoll-Extrakt der II. Kammer vom 30. Januar, das Gesuch mehrerer Chausseewärter um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener betr. (Wird nunmehr für erledigt erachtet, da die II. Kammer der von der I. Kammer bereits gefaßten abfälligen Ansicht beigetreten ist). — 2) Karl Friedrich Sieber zu Camenz wiederholt seine bereits bei vorigem Landtage angebrachte Beschwerde, eine Pacht-differenz betr. (An die 4. Deputation abzugeben). — 3) Die Fleischerinnung zu Stollberg, Friedrich Gottlob Glänzel und Consorten bitten um Verwendung wegen Aufhebung eines Zinsinselfts-Äquivalent. (An die 4. Deputation abzugeben).

Sodann bemerkt der Präsident, daß von Seiten des Direktorium des statistischen Vereins der II. Theil des alphabetischen Ortsverzeichnisses des Königreich Sachsen übersandt worden sei, und daß dasselbe zur Bibliothek zu nehmen sein dürfte, er hingegen dem gedachten Direktorium, welches er zu sprechen Gelegenheit haben werde, den Dank mündlich darzubringen für angemessen halte. Hierauf wird dem Grafen Einsiedel ein Urlaub vom 8. bis 11. Februar, und dem Fürsten Reuß auf den 9. und 10. d. M. bewilligt. Für heute sind v. Miltitz und v. Beust auf Gansgrün als unpäßlich entschuldigt. —

Es wird hierauf zur Tagesordnung, den Bericht der I. Deputation über den Gesetzentwurf in Bezug auf die Aufhebung der Bannrechte, so weit er nicht dem Bierzwang angehört, betreffend, geschritten, und der Referent v. Carlowitz ersucht, die Rednerbühne zu betreten.

Referent beginnt mit Verlesung der Eingangsworte des Berichts und erinnert sodann: Nach §. 70. der Landtagsordnung steht der Kammer frei, der Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel eine allgemeine Berathung nicht immer bloß über das Ganze des Gesetzes, sondern auch über die einzelnen Abtheilungen eines Gesetzes vorangehen zu lassen. Dieser Fall scheint hier eintreten zu müssen. Der eine Abschnitt des Gesetzentwurfs ist zwar schon berathen und abgethan, nämlich der über Aufhebung des Bierzwangs gegebene; dessen ungeachtet sind aber noch zwei gesonderte Abschnitte übrig: der die Aufhebung des Mahlzwanges, und der die Aufhebung der §. 24. gedachten anderen Bannrechte betref-